

Absender:

**CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat
323**

20-14092

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Unzulässigkeit von Wohnungsprostitution im Gebiet des
Bebauungsplans Wenden-West, 1. BA**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

08.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Im B-Plan Wenden-West, 1. BA, heißt es in der Begründung (Anl. 5 / S. 34) u.a.: „Weiterhin ist sowohl in dem Urbanen Gebiet als auch im Gewerbegebiet zu befürchten, dass es durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution zu einem Trading-down-Effekt kommen kann, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier auswirkt. Dies steht im Widerspruch zu dem angestrebten Ziel ein qualitätsvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.“

In den Textlichen Festsetzungen (Anl. 4 / S. 1) ist hingegen Wohnungsprostitution lediglich in den Urbanen Gebieten expressis verbis untersagt, nicht aber in den Gewerbegebieten.

Dies vorangestellt fragen wir die Verwaltung:

1. Aus welchen Gründen fehlt die Erklärung der Unzulässigkeit der Wohnungsprostitution in den Textlichen Festsetzungen zu den Gewerbegebieten im B-Plan Wenden-West, 1. BA (Anl. 4 /S. 1)?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass auch in den übrigen, zum Teil nicht von Bebauungsplänen abgedeckten, (Alt-)Bereichen von Wenden die Ansiedlung von Wohnungsprostitution - gerade auch zur Verschleierung bordellartiger Betriebe – unterbunden wird?

gez.

Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine